



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

76

Nr. 8 Sonderausgabe / 31. März 2020

Inhaltsübersicht

Wirtschaft und Verkehr

Vollzug der Verordnung (EU) 2018/1139
Verlängerung der Gültigkeit von Rechten, Berechtigungen, Zertifikaten, Zeugnissen,
Eintragungen und (Gültigkeits-) Zeiträumen, begründet in der Corona-Pandemie 77

Landwirtschaft

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes;
Allgemeinverfügung zum Walzen von Grünlandflächen nach dem 8. April 2020 79

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug der Verordnung (EU) 2018/1139

Verlängerung der Gültigkeit von Rechten, Berechtigungen, Zertifikaten, Zeugnissen, Eintragungen und (Gültigkeits-) Zeiträumen, begründet in der Corona-Pandemie

Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern

Vom 26. März 2020

Aktenzeichen 25-11-2753-1-20

Die Regierung von Oberbayern erlässt auf der Grundlage des Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Nachfolgende Regelungen gelten ausschließlich innerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland und nur sofern kein Transport von Fluggästen bzw. Fahrgästen erfolgt.

1. Für Bewerber um Lizenzen und Berechtigungen (Flugschüler), die eine Ausbildung in der Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern begonnen haben, werden (Gültigkeits-) Zeiträume verlängert, sofern diese nach dem 29. Februar 2020 auslaufen:

a. Der Gültigkeitszeitraum einer begonnenen Prüfung der theoretischen Kenntnisse sowie der eine bestandenen Prüfung der theoretischen Kenntnisse sowie Empfehlungen einer ATO/DTO wird bis zum 31. Oktober 2020 verlängert. [FCL.025 (a) 3,(b) (2) bzw. SFCL.135 (c) 2. und (d) bzw. BFCL.135 (c) 2. und (d)]

b. Der Zeitraum einer begonnenen Ausbildung für eine Klassen- oder Musterberechtigung wird bis zum 31. Oktober 2020 verlängert, sofern bereits mit der praktischen Ausbildung begonnen wurde. [FCL.725 (c)]

c. Der Zeitraum einer begonnenen Ausbildung für eine Nachtflugberechtigung wird bis zum 31. Oktober 2020 verlängert, sofern bereits mit der praktischen Ausbildung begonnen wurde. [FCL.810 (a) 1.]

2. Für Inhaber von Lizenzen, Berechtigungen, Zertifikaten oder Zeugnissen und Eintragungen, die der Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern unterliegen und deren Gültigkeit zwischen dem 31. März 2020 und dem 31. Juli 2020 abläuft, gilt für den Fall, dass die Verlängerungsvoraussetzungen nicht zeitgerecht erfüllt werden können:

a. Die Gültigkeit von Klassen- und Musterberechtigungen werden über das jeweilige Ablaufdatum hinaus um 4 Monate verlängert. [FCL.740]

b. Die Gültigkeit von Lehrberechtigungen und Prüferberechtigungen werden über das jeweilige Ablaufdatum hinaus bis zum 31. Oktober 2020 verlängert. [FCL.940 und FCL.1025]

Prüfer*innen, die von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen, informieren das Luftamt Südbayern per e-mail, damit das Ablaufdatum in der Prüferdatenbank verlängert werden kann.

c. Die Gültigkeit von Spracheinträgen wird über das jeweilige Ablaufdatum hinaus bis zum 31. Oktober 2020 verlängert. [FCL.055 (c)]

3. Für Inhaber von Rechten aus Lizenzen oder Berechtigungen, die der Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern unterliegen und deren Ausübungsvoraussetzungen vor dem 1. März 2020 erfüllt waren, gilt:

a. Die Ausübungsvoraussetzungen für die Rechte für einmotorige Land- und Wasserflugzeuge mit Kolbentriebwerk, Reisemotorsegler (TMG) mit einer höchstzulässigen Startmasse bis 2.000 kg gelten bis zum 31. Oktober 2020 als erfüllt. [FCL.140.A]

b. Die Ausübungsvoraussetzungen für die Rechte für einmotorige Hubschrauber mit einer höchstzulässigen Startmasse bis 2.000 kg gelten bis zum 31. Oktober 2020 als erfüllt. [FCL.140.H]

c. Die Ausübungsvoraussetzungen für die Rechte für Segelflugzeuge, Motorsegler und Reisemotorsegler (TMG) gelten bis zum 31. Oktober 2020 als erfüllt. [FCL.230.S, FCL.140.S bzw. SFCL.160 (a) und (b)]

d. Die Ausübungsvoraussetzungen für die Rechte für Startarten gelten bis zum 31. Oktober 2020 als erfüllt. [FCL.220.S, FCL.130.S bzw. SFCL.155]

e. Die Ausübungsvoraussetzungen für die Rechte einer Ballonklasse gelten bis zum 31. Oktober 2020 als erfüllt. [FCL.230.B, FCL.140.B bzw. BFCL.160]

f. Die Ausübungsvoraussetzungen für die Rechte für Fesselaufstiege in Freiballonen bzw. Heißluftballonen gelten bis zum 31. Oktober 2020 als erfüllt. [FCL.220.B, FCL.130.B bzw. BFCL.200]

g. Die Rechte einer Baureihe, sofern es sich nicht um Muster oder Baureihen innerhalb der SEP- und TMG-Klassenberechtigungen handelt, gelten bis zum 31. Oktober 2020 als gegeben. [FCL.710 (d)]

h. Die Ausübungsvoraussetzungen für die Rechte zum Schleppen von Bannern oder Segelflugzeugen gelten bis zum 31. Oktober 2020 als erfüllt. [FCL.805 bzw. SFCL.205 (f)]

i. Die Ausübungsvoraussetzungen für die Rechte für eine Bergflugberechtigung gelten bis zum 31. Oktober 2020 als erfüllt. [FCL.815]

j. Die Ausübungsvoraussetzungen für die Rechte für Wolkenflug gelten bis zum 31. Oktober 2020 als erfüllt. [FCL.830 bzw. SFCL.215 (e)]

4. Diese Allgemeinverfügung ist zur Ausübung der Rechte zwingend mitzuführen.

5. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.

II.

Begründung

Die aktuelle COVID-19-Pandemie hat zur Schließung zahlreicher Einrichtungen sowie der Beschränkung der Bewegungsfreiheit geführt. Dadurch bedingt haben Pilot*innen teilweise keinen Zugang zu Ausbildungsorganisationen, Prüfungseinrichtungen, Flugplätzen und Luftfahrzeugen oder sie können Lehrberechtigte und Prüfer*innen nicht rechtzeitig erreichen. Bei vielen Pilot*innen führt dies zu ablaufenden Fristen, Gültigkeitsdaten oder dem Nichterfüllen von Ausübungsvoraussetzungen für Berechtigungen.

Um die Auswirkungen dieser Pandemie so gering wie möglich zu halten und einen anschließenden Stau bei der Verlängerung oder Erneuerung von Gültigkeiten oder Ausübungsvoraussetzungen von Berechtigungen sowie dem Wiederholen von Prüfungen oder Ausbildungslehrgängen zu vermeiden, wird diese Allgemeinverfügung auf Basis des Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 i. V. m. Art. 35 S. 2 BayVwVfG erlassen.

Zur Aufrechterhaltung eines hohen Sicherheitsniveaus wurde die Ausübung von Rechten auf Basis dieser Allgemeinverfügung auf das Fliegen ohne Fluggäste bzw. Fahrgäste beschränkt. Zudem werden nur Rechte verlängert, die bis zu den oben genannten Zeiträumen noch gültig waren bzw. deren Ausübungsvoraussetzungen erfüllt waren.

Die unter I. genannten Regelungen betreffen den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 1178/2011, Verordnung (EU) 2018/1976 und Verordnung (EU) 2018/395.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form* Klage erhoben werden. Die Klage ist

an das Verwaltungsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Beschwerter seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

- Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Oberbayern** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30,
80335 München

- Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Niederbayern** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65,
93014 Regensburg Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg

- Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Schwaben** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

- Für Kläger mit **Sitz oder Wohnsitz außerhalb Bayerns** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

IV.

Hinweis

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem Corona-Virus weisen wir auf die Notwendigkeit der Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten hin. Vor dem Hintergrund der notwendigen Kontaktreduzierung appellieren wir an die Eigenverantwortung der Luftfahrer nur die Flüge durchzuführen, die zwingend erforderlich sind.

Über Sonderregeln in Bezug auf die Gültigkeit flugmedizinischer Tauglichkeitszeugnisse der Klasse 2 und LAPL informiert das Luftfahrt-Bundesamt. Diese stehen Ihnen im Internet (www.lba.de) zur Verfügung und sind ebenfalls zur Ausübung der mit der Lizenz verbundenen Rechte mitzuführen.

München, 26. März 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Landwirtschaft

**Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes;
Allgemeinverfügung zum Walzen von Grünlandflächen
nach dem 15. März 2020**

Vom 27. März 2020
Aktenzeichen ROB-60-8642

Anhänge:

Anhang 1: Liste der Wiesenbrütergebiete in Oberbayern
Anhang 2: Übersichtskarten der Wiesenbrütergebiete
in Oberbayern

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Aufgrund des Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBI S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 21. Februar 2020 (GVBI S. 34, BayRS 791-1-U), in Verbindung mit § 5 der Verordnung über die Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (AVBayNatSchG) vom 18. Juli 2000 (GVBI S. 495, BayRS 791-1-13-U), zuletzt geändert durch Verordnung zur Definition der Biotoptypen Streuobstbestände und arten- und strukturreiches Dauergrünland vom 4. Februar 2020 (GVBI S. 35, BayRS 791-1-13-U), werden folgende Regelungen getroffen:

I. Abweichend von der Bestimmung des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG ist es im Jahr 2020 gemäß den unter Ziffer II. und III. geltenden Maßgaben gestattet, landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen bis einschließlich 8. April 2020 zu walzen.

II. Die abweichende Gestattung gilt nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen in folgenden Gebieten des Regierungsbezirks Oberbayern:

Landkreis Berchtesgadener Land
Landkreis Traunstein
Landkreis Rosenheim
Kreisfreie Stadt Rosenheim
Landkreis Miesbach
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
Landkreis Garmisch-Partenkirchen
Landkreis Weilheim-Schongau
Landkreis München
Landkreis Fürstenfeldbruck
Landkreis Starnberg

III. Ausgenommen von der abweichenden Gestattung sind die in Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung nach Namen und Gebietsnummern ausgewiesenen und in zwei Übersichtskarten (Anhang 2 zu dieser Allgemeinverfügung) dargestellten Wiesenbrütergebiete. Die im Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>

IV. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.

V. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. wird angeordnet.

VI. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Mit unveränderter Annahme des Volksbegehrens „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern“ gilt ab dem Jahr 2020 gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG bei der landwirtschaftlichen Nutzung das Verbot, Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.

Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern jedoch regional sehr unterschiedlich. Wo auf Grund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen trotz fachlicher Notwendigkeit nicht vor dem 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Um unzumutbare Belastungen zu vermeiden, können die Regierungen durch Allgemeinverfügung gebietsbezogen das Walzverbot auf ein späteres Datum verschieben.

Aus diesen Gründen hat die Regierung von Oberbayern bereits durch Allgemeinverfügung vom 3. März 2020, Aktenzeichen ROB-60-8642, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 5 vom 6. März 2020, für alle oberbayerischen Landkreise und kreisfreien Städte die Frist für den Beginn des Walzverbotes auf nach den 1. April 2020 verschoben.

II.

1. Die Regierung von Oberbayern ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 2 BayNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 1 und 3 BayNatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. mit § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG können die Regierungen das Walzen von Grünlandflächen auch nach dem 15. März gestatten, wenn das Walzverbot eine unzumutbare Belastung für die Landwirte darstellt und das Verschieben mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

Diese Voraussetzungen sind nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG gegeben, sofern nach den aktuellen Witterungsprognosen in den Gebieten der Landkreise oder kreisfreien Städte überwiegend das landwirtschaftlich genutzte Grünland bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis insbesondere aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen nicht vor dem 15. März gewalzt werden kann und in den Wiesenbrüteregebieten die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen hat.

Unter diesen Voraussetzungen wird die abweichende Gestattung zum Walzen von Grünlandflächen ein weiteres Mal erteilt, nun bis einschließlich 8. April 2020 und einzig für die in Ziffer II des Tenors dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Gebiete.

a) Die Nichtverschiebung des Verbotszeitpunkts stellt in den in Ziffer II des Tenors dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Gebieten eine unzumutbare Belastung für die betroffenen Landwirte dar. Ohne das Walzen ist der Bodenschluss der Grasnarbe nicht gegeben und die Wasser- und Wärmeleitung des Bodens wird beeinträchtigt. Damit wird der Pflanzenbewuchs deutlich verzögert. Ferner ist eine zu intensive Mineralisierung der organischen Masse möglich.

Aus der Stellungnahme der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vom 26. März 2020 geht hervor, dass bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis ein Walzen in den in Ziffer II des Tenors dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Gebieten nicht bis zum 1. April möglich sein wird. Die Befahrbarkeit der Flächen wird aufgrund zu hoher Bodenfeuchte nicht möglich oder mit großen Bodenstrukturschäden verbunden sein. Das Grünland kann erst dann gewalzt werden, wenn an fünf zusammenhängenden Tagen das Grünland auf über 80 % der Flächen innerhalb einer Gebietseinheit befahrbar ist.

Zudem ist das Walzen erst um den Zeitpunkt des Ergrünnens des Grünlands fachlich sinnvoll. Dementsprechend ist Walzen unmöglich, wenn

- die Grünlandflächen schneebedeckt sind und/oder
- die nutzbare Feldkapazität der Grünlandflächen über 80 % liegt und/oder
- der Zeitpunkt für das Ergrünen des Grünlands über eine Woche in der Zukunft liegt.

Auf der Grundlage der Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) kommt die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zu dem Ergebnis, dass ein Walzen in den in Ziffer II des Tenors dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Gebieten im Zeitraum zwischen 1. Februar 2020 und voraussichtlich 2. April 2020 nach guter fachlicher Praxis voraussichtlich nicht möglich sein wird und damit die landwirtschaftliche Nutzung dort deutlich eingeschränkt bzw. unmöglich sein wird, wenn trotz fachlicher Notwendigkeit nicht gewalzt werden kann.

Die Regierung von Oberbayern macht sich die Erwägungen der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zu eigen. Die vom Deutschen Wetterdienst (DWD) für die Prognoseentscheidung zur Verfügung gestellten drei meteorologischen Größen Schneebedeckung, nutzbare Feldkapazität und Zeitpunkt des Ergrünnens des Grünlandes sind wissenschaftlich fundiert und für die Prognoseberechnung der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) geeignet. Die von der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zugrunde gelegten Beurteilungskriterien sind fachlich begründet und ein praxisgerechter Beurteilungsmaßstab.

b) Die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung des Walzverbots ist mit den Belangen des Naturschutzes nach Art. 3 Abs. 6 Satz 3, Satz 1 BayNatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vereinbar. Die Belange des Naturschutzes sind in den Gebieten, für die eine Befreiung erteilt wird, gegenüber den anderen, die Befreiung begründenden Anforderungen von untergeordneter Bedeutung. Soweit es sich um Wiesenbrüteregebiete handelt, darf gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AVBayNatSchG die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen haben, da sonst Belange des Naturschutzes und Artenschutzes entgegenstehen bzw. überwiegen.

Nach der Mitteilung des Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 26. Februar 2020 ist im gesamten Regierungsbezirk Oberbayern der Brutbeginn in den Wiesenbrüteregebieten bereits vor dem 16. März 2020 zu erwarten. Aufgrund der langjährigen phänologischen Erkenntnisse zum Brutbeginn der Wiesenbrüter in Bayern ist davon auszugehen, dass die Hauptbrutzeit bis zum 15. März bereits beginnen wird. Aktuell hatte der milde Witterungsverlauf des Winters 2019/2020 eine verfrühte Rückkehr wiesenbrütender Vogelarten zur Folge. In der Mitteilung des LfU vom 26. März 2020 wurde bestätigt, dass die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter zum 15. März begonnen hat.

Demzufolge ist es erforderlich, dass sämtliche Wiesenbrüteregebiete im Regierungsbezirk Oberbayern von der abweichenden Gestattung ausgenommen sind.

c) Ab der ersten Mahd ist das Walzen von landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen nicht mehr verboten, unabhängig davon, ob der gesetzliche Verbotszeitpunkt des 15. März durch Allgemeinverfügung verschoben wurde oder nicht (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8).

3. Der Erlass einer Allgemeinverfügung zum Hinausschieben des Walzverbots von Grünlandflächen steht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG im pflichtgemäßen Ermessen der Regierungen.

Die Regierung von Oberbayern hat im Rahmen ihres Ermessensspielraums nach sorgfältiger Abwägung aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte entschieden, das Walzen in den Gebieten, in denen die Voraussetzungen vorliegen, bis zum 8. April 2020 zu verlängern. Die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen in den in Ziffer II des Tenors dieser Verfügung aufgeführten Gebieten wird damit dort uneingeschränkt ermöglicht, wo es mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

4. Die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung des Verbotszeitpunkts in den festgelegten Gebieten wahrt auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Verschiebung bis einschließlich den 8. April 2020 in den in Ziffer II des Tenors dieser Verfügung aufgeführten Gebieten ist geeignet und erforderlich für die Erreichung des Ziels, die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen nicht unzumutbar zu unterbinden und einen Ausgleich mit den Belangen des Natur- und Artenschutzes herzustellen. Der gewählte Zeitraum ist aufgrund der Prognose zur Wetterlage nach dem 1. April 2020 zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, damit den Landwirten ausreichend Zeit zum Walzen der Grünlandflächen zur Verfügung steht.

Die Gestattung ist auch angemessen. Insbesondere wurde der Verbotszeitpunkt nur im notwendigen Umfang verschoben. Hierdurch werden die schutzwürdigen Belange der Landwirte in angemessenem Umfang berücksichtigt.

Gleichzeitig wird den Belangen des Natur- und Artenschutzes dadurch angemessen Rechnung getragen, dass die Wiesenbrüteregebiete aus der Gestattung herausgenommen werden (siehe Ziffer III. des Tenors), in denen nach der Mitteilung des Landesamtes für Umwelt (LfU) die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter zum 15. März begonnen hat. Der Schutzzweck der Regelung des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG, nämlich der Schutz der Gelege von Bodenbrütern (siehe Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8) wird damit gewahrt. Die ausgewiesenen Wiesenbrüteregebiete in Oberbayern sind im Anhang 1 (Liste der Wiesenbrüteregebiete in Oberbayern) und Anhang 2 (Übersichtskarten für Oberbayern Süd und Oberbayern Nord) dargestellt.

5. Die Anordnung in Ziffer IV. des Tenors stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG.

Die Regierung von Oberbayern muss flexibel auf etwaige Änderungen, beispielsweise hinsichtlich der Witterungsverhältnisse und der sich daraus ergebenden landwirtschaft-

lichen Nutzbarkeit des Grünlandes oder hinsichtlich der Wiesenbrüteregebiete oder der Brutzeiten der Wiesenbrüter, reagieren können. In diesen Fällen steht der Regierung von Oberbayern der Widerruf der Allgemeinverfügung nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 BayVwVfG offen.

6. Die rechtliche Grundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I. bis IV. dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I. und II. ist erforderlich, um die schutzwürdigen Belange der betroffenen Landwirte zu wahren. Das generelle Walzverbot kann die landwirtschaftliche Nutzung abhängig von den örtlichen Witterungs- und Bodenverhältnissen unterschiedlich stark einschränken. Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern regional sehr unterschiedlich. Wo aufgrund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen in den in Ziffer II des Tenors dieser Verfügung aufgeführten Gebieten nicht vor dem 1. April befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot für die Landwirte einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Für diese Flächen wird regelmäßig die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch das Verbot insgesamt in Frage gestellt. Folglich benötigen die Landwirte in Bezug auf die Gestattung des Walzens eine rechtssichere Regelung. Ein etwaiges Klageverfahren darf dies nicht in Frage stellen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer III. ist zur Wahrung der schutzwürdigen Belange des Natur- und Artenschutzes erforderlich. Es besteht ein öffentliches Interesse an einem umfassenden Schutz der in den betroffenen Gebieten vorhandenen Wiesenbrüter.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer IV. ist notwendig, um trotz eines etwaigen Klageverfahrens noch flexibel auf Änderungen (insbesondere der Witterungsverhältnisse) reagieren zu können.

7. Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehung maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben gilt (Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG).

8. Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG), da die Allgemeinverfügung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG „von Amts wegen“ im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigefügt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Allgemeine Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberbayern, Hofmannstraße 51 (Gebäude D), in 81379 München eingesehen werden.

Ferner sind die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter folgender Adresse eingestellt:

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/themen_landwirtschaft/index.html#allgemeinverfuegung

Die in den Anhängen 1 und 2 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen bzw. dargestellten Wiesenbrütergebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse:

<http://fisnatur.bayern.de/webgis>

München, 27. März 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Hinweise zu den Anhängen 1 und 2:

Die Tabelle im Anhang 1 enthält sämtliche Wiesenbrütergebiete in Oberbayern.

Im Anhang 2 sind die Wiesenbrütergebiete in Oberbayern in zwei Übersichtskarten (Nord und Süd) abgebildet.

Diese Übersichtskarten geben einen Hinweis, ob eine landwirtschaftlich genutzte Fläche in einem Wiesenbrütergebiet liegen könnte. Die in den Übersichtskarten eingezeichneten Nummern finden Sie in Spalte 4 der im Anhang 1 befindlichen Tabelle.

Für eine flächenscharfe Einsichtnahme der ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete kann auf das Portal „FIN-Web“ zurückgegriffen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>

Das für die Benutzung von „FIN-Web“ notwendige Programm „Java“ können Sie kostenlos unter <https://java.com/de/> herunterladen.

Allgemeine Informationen zu „FIN-Web“ sind unter folgendem Link verfügbar: https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm

Eine Kurzanleitung „FIN-Web Wiesenbrüterkulisse“ ist unter folgendem Link verfügbar: https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/kurzanleitung_finweb_wbk.pdf

Zusätzlich kann man sich bei technischen Fragen an folgende E-Mail-Adresse wenden: fisnatur@lfu.bayern.de

Anhang 1, Seite 1:

Verzeichnis der Wiesenbrüteregebiete in Oberbayern

Folgende Wiesenbrüteregebiete sind nach Ziffer III. des Tenors dieser Allgemeinverfügung von der Gestattung ausgenommen.

Nr. (Teilflächen-ID in FIN-Web)	Name des Wiesenbrüteregebiets	Landkreis / kreisfreie Stadt	Nr. (Übersichtskarten für Oberbayern)
693400010002	Main-Donau-Kanal bei Plankstetten	Eichstätt	1
723200010000	Donautal bei Burgheim	Neuburg-Schrobenhausen	2
723300010000	Schutteraue oestlich Markt Nassenfels	Eichstätt	3
723300020000	Schutteraue bei Irgertsheim	Ingolstadt (Stadt)	4
723300020000	Schutteraue bei Irgertsheim	Eichstätt	5
723400010000	Deschinger Au Nord-West	Eichstätt	6
723500010000	Unteres Ried bei Vohburg	Pfaffenhofen a.d.Ilm	7
723500020000	Donautal westlich Rockolding	Pfaffenhofen a.d.Ilm	8
723500030000	Pfaffentuempel bei Noetting	Pfaffenhofen a.d.Ilm	9
723600020000	Untere Ilmaue oestl Niederwoehr	Pfaffenhofen a.d.Ilm	10
733200020000	Donaumoos noerdlich Klingsmoos	Neuburg-Schrobenhausen	11
733200030000	Donaumoos bei Obermaxfeld	Neuburg-Schrobenhausen	12
733300010002	Donaumoos bei Langenmosen	Neuburg-Schrobenhausen	13
733300010001	Donaumoos bei Langenmosen	Neuburg-Schrobenhausen	14
733300020000	Donaumoos bei Langenmosen (Unteres Moos)	Neuburg-Schrobenhausen	15
733300050000	Donaumoos bei Untermaxfeld	Neuburg-Schrobenhausen	16
733300060000	Donaumoos bei Brunnen	Neuburg-Schrobenhausen	17
733300070000	Zickzack oestlich Karlshuld	Neuburg-Schrobenhausen	18
733400020000	Donaumoos bei Lichtenheim	Neuburg-Schrobenhausen	19
733400030000	Donaumoos bei Adelshausen	Neuburg-Schrobenhausen	20
733400030000	Donaumoos bei Adelshausen	Pfaffenhofen a.d.Ilm	21
733400040000	Donaumoos bei Pobenhäusen	Neuburg-Schrobenhausen	22
733400050000	Paarwiesen noerdlich Poernbach	Pfaffenhofen a.d.Ilm	23
733400060000	Paarwiesen bei Deimhausen	Pfaffenhofen a.d.Ilm	24
733400070000	Pichler See	Pfaffenhofen a.d.Ilm	25
733500010000	Fallschirmabwurfplatz im Feilenmoos	Pfaffenhofen a.d.Ilm	26
733500020000	Kuehmoos im Ilmtal bei Eichelberg	Pfaffenhofen a.d.Ilm	27
743300010000	Paartal bei Hoerzhäusen	Neuburg-Schrobenhausen	28
743400010000	Paartal bei Waidhofen	Neuburg-Schrobenhausen	29
743400010000	Paartal bei Waidhofen	Pfaffenhofen a.d.Ilm	30
753500010000	Ampertal bei Noerting	Freising	31

Anhang 1, Seite 2

753600010000	Ampertal bei Palzing	Freising	32
753700010002	Erdinger Moos bei Langenpreising	Erding	33
753700010001	Erdinger Moos bei Langenpreising	Erding	34
753700010001	Erdinger Moos bei Langenpreising	Freising	35
753700020000	Erdinger Moos oestlich Zustorf	Erding	36
753700030000	Erdinger Moos (Trattmoos) westlich Niederlern	Erding	37
753700040000	Batzenmoos, Inkofer Moos westlich Thonstetten	Freising	38
763500010000	Ampertal bei Giesenbach	Freising	39
763600020000	Freisinger Moos	Freising	40
763600030000	Erdinger Moos oestlich Attaching, Flughafen Muenchen	Erding	41
763600030000	Erdinger Moos oestlich Attaching, Flughafen Muenchen	Freising	42
763600060000	Flughafen Muenchen Sued	Erding	43
763600060000	Flughafen Muenchen Sued	Freising	44
763600070000	Stiftswiesen suedwestlich Hallbergmoos	Freising	45
763700010002	Erdinger Moos westlich Eittinger Weiher	Erding	46
763700010001	Erdinger Moos westlich Eittinger Weiher	Erding	47
763700020000	Erdinger Moos suedlich Viehlassmoos	Erding	48
763700050000	Erdinger Moos, Flugplatz Erding, Langengeisling	Erding	49
773300010000	Fussbergmoos	Dachau	50
773300010000	Fussbergmoos	Fürstenfeldbruck	51
773500010000	Garchinger Heide	Freising	52
773500020000	Noerdlich Garchinger See	Freising	53
773500030000	Suedlich Mallertshofener See	München	54
773800010000	Isental zwischen Lengdorf und Dorfen	Erding	55
773800020000	Oestlich Dorfen	Erding	56
773900020000	Isental oestlich Dorfen	Erding	57
773900030000	Thalhamer Moos	Mühdorf a.Inn	58
783100010000	Standortuebungsplatz Lagerlechfeld	Landsberg am Lech	59
784000010000	Heuwinkel bei Au a. Inn	Mühdorf a.Inn	60
793000020000	Kleinkitzighofen	Landsberg am Lech	61
793200010000	Ampermoos	Fürstenfeldbruck	62
793200010000	Ampermoos	Landsberg am Lech	63
793200010000	Ampermoos	Starnberg	64
793300010000	Herrschinger Moos	Starnberg	65
793300020000	Aubachtal am Gebelsriedergraben	Starnberg	66
793400010000	Leutstettener Moos Sued bei Percha	Starnberg	67

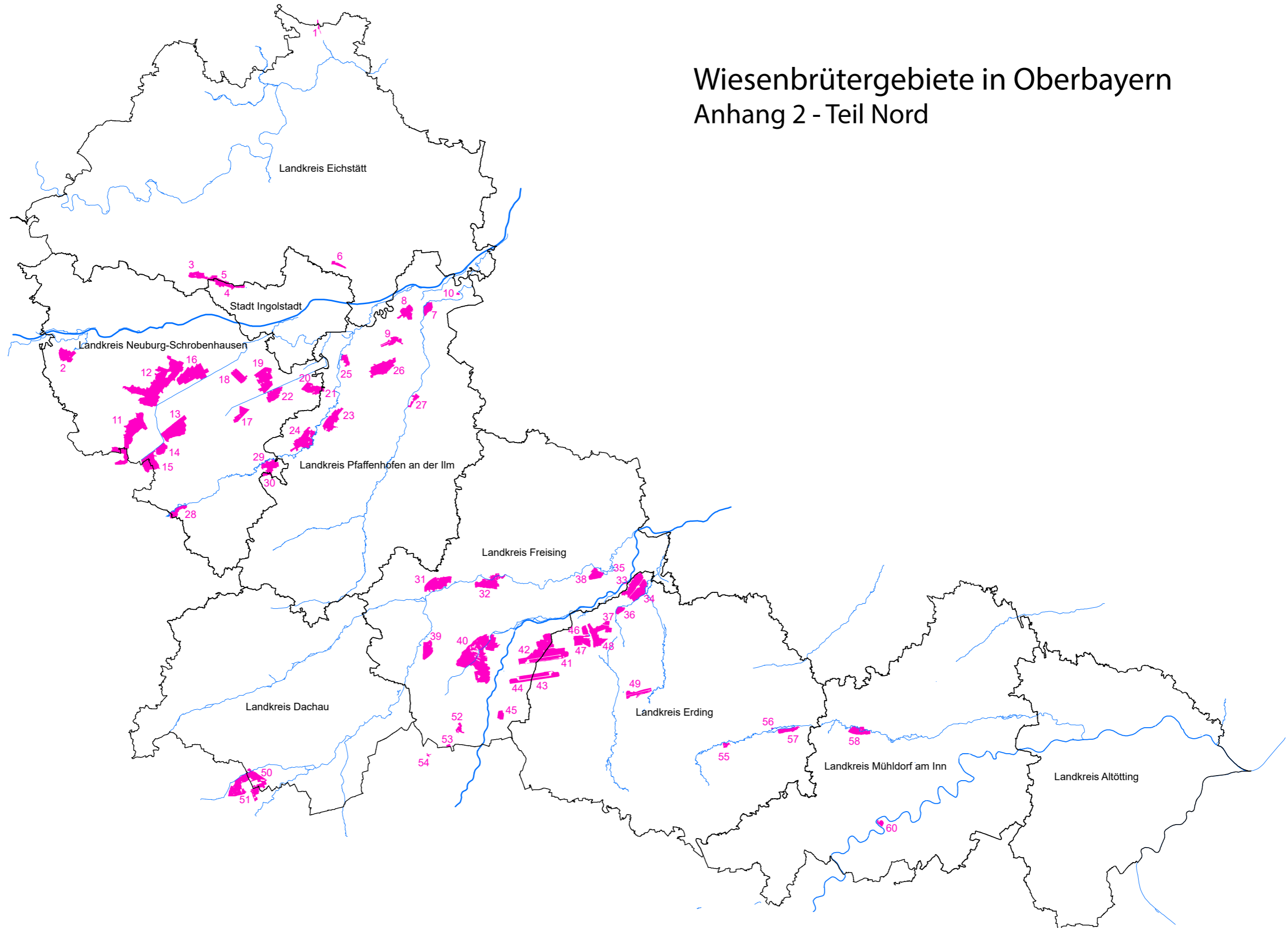
Anhang 1, Seite 3

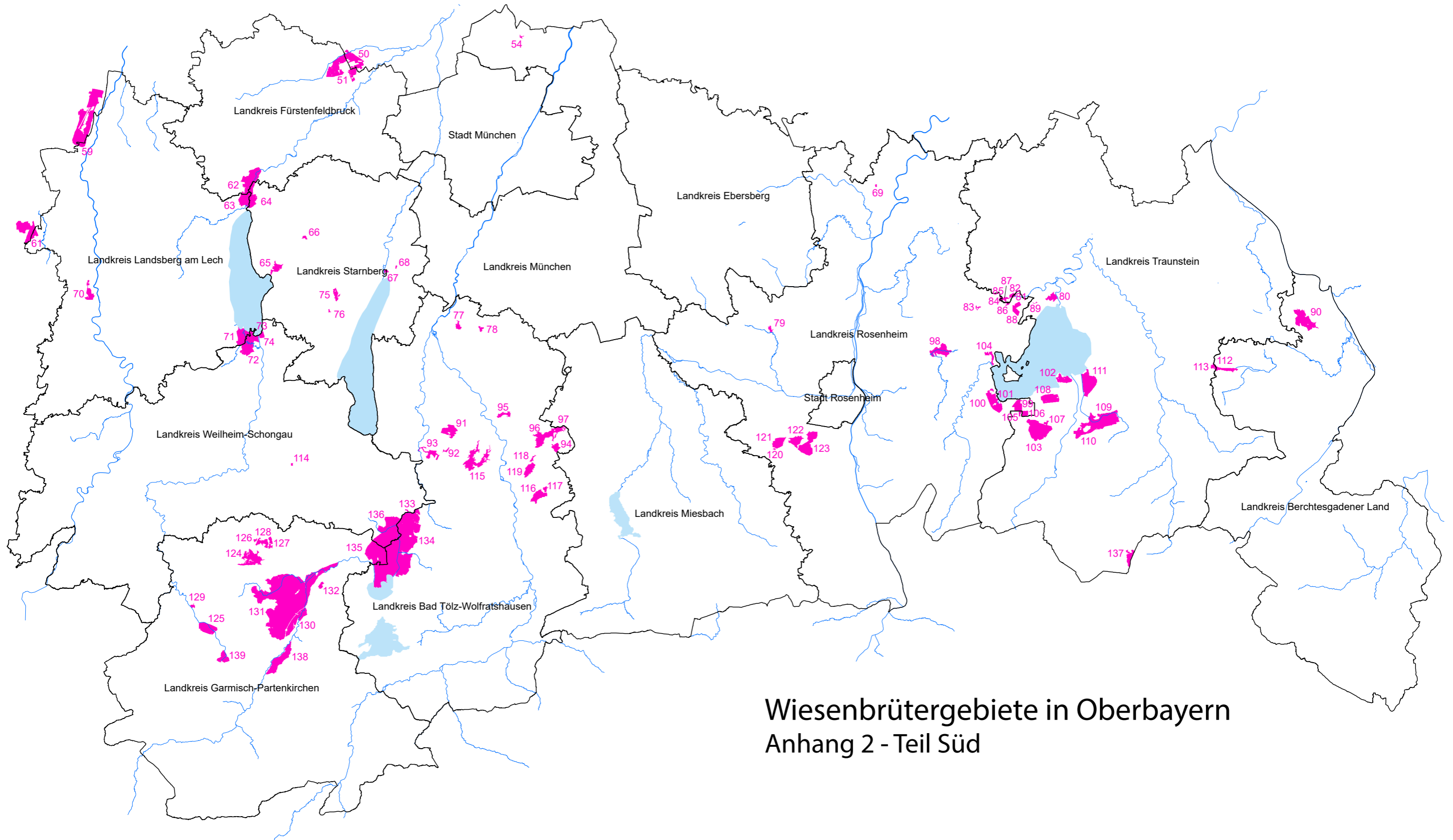
793400020000	Gestuet Isarland Heimatshausen	Starnberg	68
793900010000	Feuchtwiesen bei Grasweg-Soyen	Rosenheim	69
803100010000	Standortuebungsplatz noerdlich Dornstetten	Landsberg am Lech	70
803200010002	Ammerseesuedufer	Landsberg am Lech	71
803200010002	Ammerseesuedufer	Weilheim-Schongau	72
803200010001	Ammerseesuedufer	Landsberg am Lech	73
803200010001	Ammerseesuedufer	Weilheim-Schongau	74
803300010000	NSG "Maisinger See"	Starnberg	75
803300020000	Nassbrachen bei Aschering	Starnberg	76
803400010000	Moor nordoestlich Sachsenhausen	Bad Tölz-Wolfratshausen	77
803500010000	Dettenhauser Filz	Bad Tölz-Wolfratshausen	78
803800010000	Braunau Moos Beyharting	Rosenheim	79
804000010000	Gemeindemoos noerdlich Seebruck	Traunstein	80
804000020000	Schleimoos	Rosenheim	81
804000020000	Schleimoos	Traunstein	82
804000030000	Streuwiesen noerdlich des Pelhamer Sees	Rosenheim	83
804000040000	Buchwiesen Seefeld, suedlich Niederham	Rosenheim	84
804000040000	Buchwiesen Seefeld, suedlich Niederham	Traunstein	85
804000050000	Weitmoos, noerdlich Eggstaett	Rosenheim	86
804000050000	Weitmoos, noerdlich Eggstaett	Traunstein	87
804000060000	Freimoos, nordoestlich Eggstaett	Rosenheim	88
804000070000	Westlich Grafenanger	Traunstein	89
804300010000	Haarmoos	Berchtesgadener Land	90
813400030000	Weidfilz bei Koenigsdorf	Bad Tölz-Wolfratshausen	91
813400040000	Zellwieser Muehlbach und Umgebung, kleiner NO-Teil	Bad Tölz-Wolfratshausen	92
813400060000	Zellwieser Muehlbach und Umgebung	Bad Tölz-Wolfratshausen	93
813500020000	Egelsee bei Sachsenkam	Bad Tölz-Wolfratshausen	94
813500030000	Zellerbachtal, NSG "Bairawies"	Bad Tölz-Wolfratshausen	95
813500040000	NSG "Kirchseefilzen"	Bad Tölz-Wolfratshausen	96
813500040000	NSG "Kirchseefilzen"	Miesbach	97
813900010000	Thalkirchner Moos	Rosenheim	98
814000010000	Kuehwampenmoor	Rosenheim	99
814000020000	Irschener Winkel und Harraser Moos	Rosenheim	100
814000020000	Irschener Winkel und Harraser Moos	Traunstein	101
814000030000	Noerdlich Feldwies am Chiemsee	Traunstein	102
814000040000	Kendlmuehlfilz	Traunstein	103

Anhang 1, Seite 4

814000070000	Aiterbacher Winkel	Rosenheim	104
814000080002	Rottauer Filze	Traunstein	105
814000080001	Rottauer Filze	Rosenheim	106
814000080001	Rottauer Filze	Traunstein	107
814000090000	Schoeneggart, westlich Feldwies	Traunstein	108
814100010002	Bergener Moos	Traunstein	109
814100010001	Bergener Moos	Traunstein	110
814100020000	Grabenstaetter Moos am Chiemsee	Traunstein	111
814200010000	Surtal westlich Oberteisendorf	Berchtesgadener Land	112
814200010000	Surtal westlich Oberteisendorf	Traunstein	113
823300010000	Kiebitzwiese suedl Eberfing	Weilheim-Schongau	114
823400050000	Rothenrainer Moore	Bad Tölz-Wolfratshausen	115
823500010002	Attenloher Filzen	Bad Tölz-Wolfratshausen	116
823500010001	Attenloher Filzen	Bad Tölz-Wolfratshausen	117
823500020002	Ellbachmoor	Bad Tölz-Wolfratshausen	118
823500020001	Ellbachmoor	Bad Tölz-Wolfratshausen	119
823800010002	Auer Weidmoos	Rosenheim	120
823800010001	Auer Weidmoos	Rosenheim	121
823800020002	Hochrunstfilze	Rosenheim	122
823800020001	Hochrunstfilze	Rosenheim	123
833200020000	Obernacher Moos	Garmisch-Partenkirchen	124
833200030000	Pulvermoos	Garmisch-Partenkirchen	125
833200040003	Streuwiesen am Staffelseeufer bei Uffing	Garmisch-Partenkirchen	126
833200040002	Streuwiesen am Staffelseeufer bei Uffing	Garmisch-Partenkirchen	127
833200040001	Streuwiesen am Staffelseeufer bei Uffing	Garmisch-Partenkirchen	128
833200050000	Kochel-Filz bei Unterammergau	Garmisch-Partenkirchen	129
833300010002	Murnauer Moos	Garmisch-Partenkirchen	130
833300010001	Murnauer Moos	Garmisch-Partenkirchen	131
833300040000	Ostermoos noerdlich Ohlstadt	Garmisch-Partenkirchen	132
833400010002	Loisach-Kochelseemoore	Weilheim-Schongau	133
833400010001	Loisach-Kochelseemoore	Bad Tölz-Wolfratshausen	134
833400010001	Loisach-Kochelseemoore	Garmisch-Partenkirchen	135
833400010001	Loisach-Kochelseemoore	Weilheim-Schongau	136
834100010000	Winklmoos-Alm	Traunstein	137
843200010000	Pfruehlmoos	Garmisch-Partenkirchen	138
843200020000	Weidmoos Oberammergau	Garmisch-Partenkirchen	139

Wiesenbrütergebiete in Oberbayern Anhang 2 - Teil Nord





Wiesenbrütergebiete in Oberbayern
Anhang 2 - Teil Süd

